

## Werk

**Titel:** Die Bauthätigkeit des kurfürstlichen Statthalters Philipp Wilhelm von Boineburg i...

**Autor:** Kortüm, Hans-Henning

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1901

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0003|log47](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log47)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Da sich der Verein aber in seinem Vorgehen die größte Freiheit zum Grundsatz macht, so hatte sich auch der angezogene Gesetzesabschnitt dem Grundsatz der freien Hand anzuschließen. Das Gesetz sieht zum Beispiel auch den Fall vor, daß der Besitzer eines Denkmals auf eigene Kosten die Unterhaltung desselben in die Hand nehmen will, aber dennoch das Ansehen der Behörde für den Schutz desselben in Anspruch zu nehmen für gut hält.

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich noch mit der Frage der Uebertragbarkeit des Schutzes von Seiten des Bauamtes auf die Ortsbehörde oder umgekehrt, in welcher Beziehung vorbehaltlich des Einverständnisses des Denkmalbesitzers die vollste Freiheit gelassen wird. Ein Schlufsatz trifft schließlich die wichtige Bestimmung, daß jedes Denkmal im Besitz einer Behörde und jedes Denkmal im Schutz derselben (im letzteren Falle unter Vorbehalt der Einwilligung des Besitzers) öffentlich zugänglich sein soll.

In einem Punkte, nämlich dem der Ermächtigung der Ortsbehörden, für die Denkmalpflege amtlich einzutreten, war schon der Grafschaftsrath von London der allgemeinen Gesetzgebung vorausgeeilt. Diese Körperschaft hatte sich schon 1898 durch einen besonderen Gesetzesact die Genehmigung ertheilen lassen, öffentliche Gelder für die Denkmalpflege zu verwenden. Ein „Verein zur Aufnahme der Denkmäler Londons“ hatte hier schon auf eigene Faust Aufnahmezeichnungen, die freilich zumeist aus der freiwilligen Mitarbeit von Mitgliedern hervorgegangen waren, gesammelt und hatte zur Verwirklichung seiner Absicht, diese in Druckform herauszugeben, die Unterstützung des Grafschaftsrathes nachgesucht, worauf sich dieser der Sache annahm. Der erste Band dieses Aufnahmewerkes liegt jetzt vor. Es kann nicht mit unseren deutschen Denkmälerverzeichnissen verglichen werden, denen es vor allem in dem zeichnerischen Theil, sowie auch in der Drucklegung des letzteren bedeutend nachsteht. Immerhin ist mit diesem ersten Versuch einer Verzeichnung ein für England wichtiger Anfang gemacht.

Das meiste wird in England vorläufig, wie in so vielen andern Dingen, auch in der Denkmalpflege noch von dem Wirken der Privatgesellschaften zu erwarten sein. Das 1900 erlassene Gesetz hat geradezu die Bedeutung, diesen ein weiteres Einflussgebiet zu eröffnen, sie in Verbindung mit den Ortsbehörden und mit der Regierung zu setzen, um dort im Falle der Gefahr ohne weiteres Mittel flüssig zu machen. Solche Vereinigungen, in deren Gebiet die Denkmalpflege eine Rolle spielt, sind in der Form von archäologischen Vereinen, Alterthumsfreunden usw. schon seit geraumer Zeit allorten vorhanden gewesen. Gerade neuerdings sind diesen älteren Vereinen aber, wie schon eingangs erwähnt, eine Anzahl von Gesellschaften zur Seite getreten, die weit mehr auf eine thatkräftige Beihilfe zur Erhaltung des Bestandes der alten Denkmäler hinsteuern, als lediglich wissenschaftlichen Interessen oder romantischen Liebhabereien obliegen. In dieser Beziehung sind vor allem die schon erwähnte Gesellschaft National Trust for Places of Historic or Natural Beauty, sowie die von Morris gegründete Gesellschaft zum Schutze der Baudenkmäler, über die bereits auf S. 164 Jahrg. 1897 des Centralblattes der Bauverwaltung berichtet ist, zu nennen; ferner wirken hier noch mit die weit verbreitete Kyrle Society, in London die Gesellschaft zur Erhaltung der Kirchen in der City, die Londoner topographische Gesellschaft und vor allem die schon erwähnte Gesellschaft zur Verzeichnung der Denkmäler Londons, die hier, wie erwähnt, überhaupt den Anstoß zur Inangriffnahme der Denkmalpflege gegeben hat.

Steht somit auch England in Bezug auf die regierungsseitige Thatkraft in der Denkmalpflege hinter den Ländern des Festlandes zurück, so ist doch nicht zu übersehen, daß die andere ungemein wichtige Seite der Sache, die Erweckung eines allgemeineren Inter-

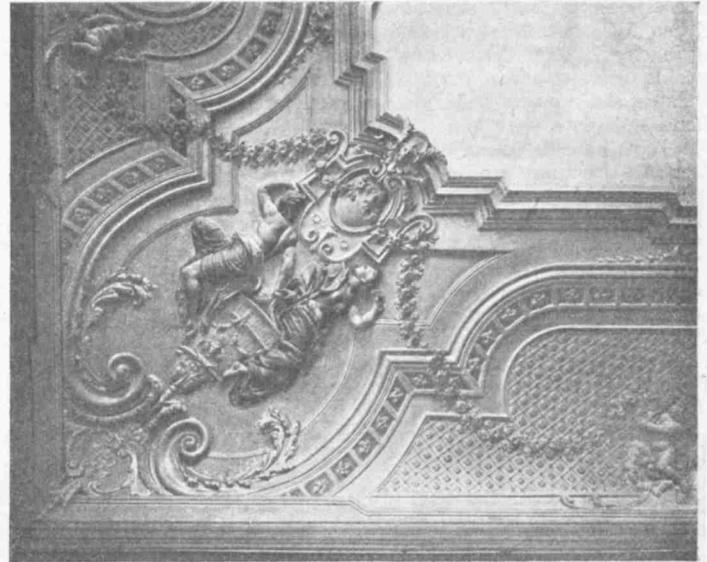


Abb. 15. Theil einer Stuckdecke.

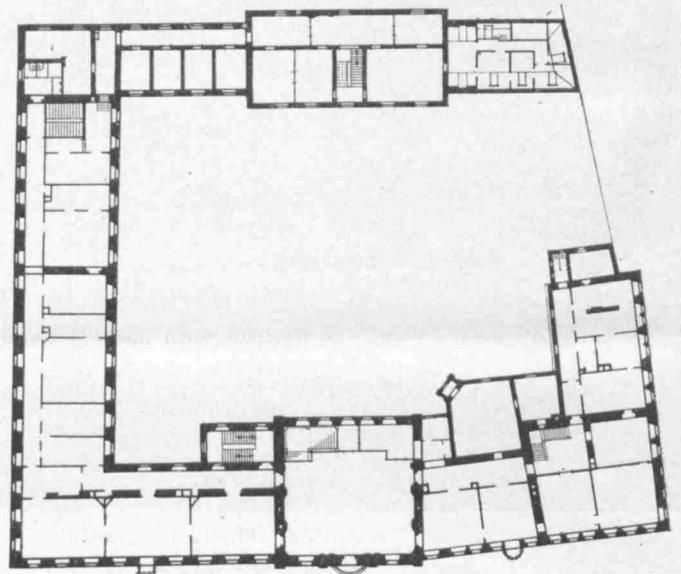


Abb. 16. Hauptgeschoss.  
Königliche Regierung in Erfurt.

esses an den Denkmälern im Volke, in einer Weise im Aufblühen begriffen ist, die werthvolle Ergebnisse verspricht. Denn alle Regierungsmaßnahmen laufen Gefahr, ihr Ziel zu verfehlen, wenn sie nicht auf der Grundlage einer entgegenkommenden Antheilnahme der Bevölkerung aufgebaut sind.

London.

H. Muthesius.

## Die Bauthätigkeit des kurfürstlichen Statthalters Philipp Wilhelm von Boineburg in Erfurt.

(Schluß.)

Der Plan des Hauptgeschosses der Königl. Regierung in Erfurt in seiner jetzigen Gestalt ist beigefügt (Abb. 16). Danach hat der Plan Boineburgs das Haus „Zum stolzen Knecht“ um drei Fensterachsen gekürzt, um den Festsaal mit darunter liegendem Haupteingang in der Mitte der Front in einem erhöhten Mittelbau anlegen zu können. Die Geschosshöhen sind im übrigen beibehalten. Dagegen ist die innere und äußere Ausstattung der neuen Statthalterei selbständig und unabhängig von der Renaissancearchitektur des „stolzen Knechtes“ durchgeführt, wie es die Zeit des Barocks mit sich brachte. Die Mauern sind wie bei der Wage in Kalkbruchstein, die Architekturtheile in Sandstein ausgeführt. Die äußere Architektur ist stattlich und wirkt vornehm durch die großen Fensterachsen (Abb. 14). Das Detail ist dagegen

zum Theil plump und unschön gezeichnet und modellirt. Ein hohes Mansarddach bekrönt das Gebäude. Die Innenräume zeigen eine Reihe sehr schön modellirter Stuckdecken, die zu den besten Beispielen der Barockdecken zählen und vorzüglich erhalten sind. Einzelheiten derselben (Abb. 15 u. 17) sind mitgetheilt, sowie eine Ansicht des großen Festsalles (Abb. 13), welcher in seiner Form und festen Ausstattung ziemlich unverändert erhalten geblieben ist. Eigenthümlich ist seine Anlage mit dem Galerieeinbau, der das Treppenhaus und den Hauptzugang überdeckt. Mit gewissem Bedauern muß die Beseitigung des zweiten Treppenaufganges angesehen werden, welche im Jahre 1816 gelegentlich der Einrichtung des Gebäudes zum Sitze der Königlichen Regierung stattgefunden hat. Die Erwägung der praktischen Benutzung der alten